

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2010/27 vom 9. Oktober 2003

Sg Versicherungsgericht, 2003-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2010_27

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2010/27 du 9 octobre 2003

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2010/27 del 9 ottobre 2003

Regeste

Art. 11 Abs. 1 lit. g i.V.m. lit. a ELG. Verzicht auf Erwerbseinkünfte durch die Ehefrau des EL-Ansprechers. Eine Person kann sowohl durch eine Arbeitsunfähigkeit als auch durch eine unüberwindbare Arbeitslosigkeit an der Erzielung eines Erwerbseinkommens gehindert sein. Gegenstand der Sachverhaltsabklärung bilden also die Arbeitsfähigkeit der betreffenden Person (vorliegend: MEDAS-Begutachtung) und deren Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosigkeit kann den Verzicht auf die Anrechnung eines Erwerbseinkommens nur rechtfertigen, wenn die betreffende Person alles Zumutbare unternommen hat, um eine Arbeitsstelle zu finden, dabei aber erfolglos geblieben ist. Grundsätzlich kann die Praxis der Arbeitslosenversicherung zur Einstellung in der Anspruchsberechtigung bei ungenügenden Arbeitsbemühungen analog angewendet werden, da es in beiden Bereichen um eine Verletzung der (zweigspezifischen) Schadenminderungspflicht geht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. Juni 2011, EL 2010/27).

Vizepräsidentin Miriam Lendfers, Versicherungsrichterin Monika Gehrler-Hug, Versicherungsrichter Joachim Huber; Gerichtsschreiber Ralph Jöhl Entscheid vom 23. Juni 2011 in Sachen A.____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Kaspar Noser, Marktstrasse 2, Postfach, 8853 Lachen SZ, gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, Ausgleichskasse des Kantons St. Gallen, Brauerstrasse 54, Postfach, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegernerin, betreffend Ergänzungsleistung zur IV Sachverhalt:

Erwägungen

E. 1

Die IV-Stelle hat ein Rentenbegehren der Ehefrau des Beschwerdeführers mit der Begründung abgewiesen, die Invalidität sei anhand eines Betätigungsvergleichs im Haushalt zu ermitteln. Aus diesem Vergleich resultiere eine Einschränkung von erheblich weniger als 40%. In einem Urteil vom 6. Februar 2008 (8C_172/2007, Erw. 6.1, unter Verweis auf BGE 117 V 206 Erw. 2c) hat das Bundesgericht die Auffassung vertreten, es bestehe eine Bindung der EL-Organe an die Invaliditätsbemessung der Invalidenversicherung. Diese Bindung umfasse auch die Einstufung der betreffenden Person als ganzerwerbstätig, teilerwerbstätig/im Haushalt tätig oder nur im Haushalt tätig. Diese Rechtsauffassung ist in zweierlei Hinsicht unzutreffend: Als erstes gilt es zu beachten, dass die IV-rechtliche Qualifikation einer Person als erwerbstätig, teilerwerbstätig/im Haushalt tätig oder nur im Haushalt tätig nur einen einzigen Zweck hat, nämlich die Wahl der richtigen Methode zur Bemessung des Invaliditätsgrades. Gefragt wird dabei nicht nach der effektiven, realen Situation der betreffenden Person, sondern nach der hypothetischen Situation ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung. Die IV-Stelle fragt also nicht, ob es trotz der Gesundheitsbeeinträchtigung zumutbar sei, einer Erwerbstätigkeit

nachzugehen, sondern sie fragt nach der hypothetischen Situation ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung. Da es sich um eine völlig hypothetische Situation handelt, kann die Antwort auf diese Frage der IV-Stelle ganz offensichtlich nicht gleichzeitig auch die Antwort auf die Frage der EL-Durchführungsstelle sein, ob es der betreffenden Person zumutbar sei, trotz der Gesundheitsbeeinträchtigung einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Denn EL-rechtlich ist ja nicht die hypothetische Situation ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung, sondern die reale Situation unter Einbezug der Folgen der Gesundheitsbeeinträchtigung massgebend. Fingiert wird von der EL-Durchführungsstelle nur die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, nicht das Fehlen einer Gesundheitsbeeinträchtigung. Zum zweiten ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass EL-rechtlich – anders als bei der IV-rechtlichen Methodenwahl – das Zumutbarkeitskriterium von ausschlaggebender Bedeutung ist. Gefragt wird, ob es der betreffenden Person zumutbar sei, trotz der real bestehenden Gesundheitsbeeinträchtigung einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die EL-spezifische Fragestellung eine völlig andere ist als die IV-rechtliche, weshalb die Antwort auf die IV-rechtliche Frage EL-rechtlich nicht massgebend sein kann (vgl. den den Beschwerdeführer betreffenden Entscheid des Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen vom 30. September 2008, EL 2008/18, Erw. 1.2). Daraus folgt, dass aus der IV-rechtlichen Qualifikation der Ehefrau des Beschwerdeführers als nur im Haushalt tätig nicht der Schluss gezogen werden darf, es sei der Ehefrau nicht zumutbar, einer ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit nachzugehen.

E. 2

Gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. g i.V.m. lit. a ELG sind Erwerbseinkünfte, auf die verzichtet worden ist, als Einnahmen anzurechnen. Die Ehefrau des Beschwerdeführers ist nie einer Erwerbstätigkeit nachgegangen. Der Beschwerdeführer hat drei verschiedene Begründungen dafür vorgebracht, dass darin kein Einnahmenverzicht zu erblicken sei, nämlich die durch eine Gesundheitsbeeinträchtigung bewirkte Arbeitsunfähigkeit, dann die "unverschuldete", d.h. nicht zu überwindende Arbeitslosigkeit und schliesslich die Unzumutbarkeit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in analoger Anwendung der Rechtsprechung zum Eherecht. 2.1 Der damalige Hausarzt Dr. med. B. ___ hat der Ehefrau des Beschwerdeführers am 21. August 2003 und am 1. März 2004 eine erhebliche Arbeitsunfähigkeit attestiert. Er hat aber in beiden Zeugnissen eine fachärztliche Abklärung, im ersten Zeugnis eine psychiatrische, im zweiten Zeugnis eine rheumatologische, empfohlen. Am 25. Juni 2007 hat Dr. med. B. ___ wieder eine erhebliche Arbeitsunfähigkeit angegeben, aber er hat auch darauf hingewiesen, dass immer noch keine konkrete Ursache für diese Arbeitsunfähigkeit gefunden worden sei. In dem mitgelieferten Bericht der behandelnden Internistin Dr. med. D. ___ vom 25. April 2007 war der Verdacht auf eine somatoforme Schmerzstörung und auf eine depressive Entwicklung angegeben worden. Dr. med. D. ___ hatte aber keine zu ihrem Fachgebiet gehörende somatische Erkrankung gefunden. Bis zur Begutachtung durch die MEDAS Zentralschweiz haben also nur Arbeitsfähigkeitsschätzungen vorgelegen, die sich auf die Klagen der Ehefrau des Beschwerdeführers und nicht auf objektiv feststehende Diagnosen gestützt haben. Diese von der Arbeitsfähigkeitsschätzung der Gutachter der MEDAS abweichenden Arbeitsfähigkeitsschätzungen können deshalb nicht überzeugen. Sie sind auch nicht geeignet, die Überzeugungskraft des Gutachtens herabzusetzen. Das pluridisziplinäre Gutachten der MEDAS hat erstmals die Ursache(n) der von der Ehefrau des Beschwerdeführers geklagten Beschwerden aufgezeigt. Damit hat erstmals beurteilt werden

können, ob die geklagten Beschwerden auf einer Gesundheitsbeeinträchtigung beruhen, die geeignet ist, eine Arbeitsunfähigkeit zu bewirken. Die Arbeitsfähigkeitsschätzung im MEDAS-Gutachten beruht also auf einer detaillierten und auf alle betroffenen medizinischen Fachrichtungen abgestützten Untersuchung. Sie lautet: Die Ehefrau des Beschwerdeführers ist seit 2003 in einer adaptierten Erwerbstätigkeit zu 100% arbeitsfähig. Da das MEDAS-Gutachten alle formalen (Art. 44 ATSG) und materiellen (vgl. Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, bearbeitet von Ulrich Meyer, 2.A., S. 352 f.) an ein medizinisches Gutachten zu stellenden Anforderungen erfüllt, weist es einen hohen Beweiswert auf. Dies gilt entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht für den Hinweis im MEDAS-Gutachten, dass es der Explorandin nicht gelingen werde, einer ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Diese Aussage ist nämlich offensichtlich nicht medizinisch abgestützt, bezieht sich also nicht auf die Arbeitsfähigkeit, sondern auf die Arbeitslosigkeit ("IV-fremd"). Diesbezüglich fehlte den Gutachtern der MEDAS aber jede Fachkompetenz, so dass es diesem Teil des Gutachtens an der erforderlichen Überzeugungskraft fehlt. Massgebend ist einzig die Aussage zur Arbeitsfähigkeit der Ehefrau des Beschwerdeführers und diese Aussage überzeugt. Daran vermögen die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers eingereichten Zeugnisse von Dr. med. G. ___ vom 3. September 2009 und von Dr. med. E. ___ vom 29. Mai und vom 21. September 2009 nichts zu ändern, denn die entsprechenden Arbeitsfähigkeitsschätzungen vermögen schon mangels eindeutiger Diagnosen nicht zu überzeugen. Dr. med. H. ___ vom RAD hat zu Recht darauf hingewiesen, dass sich diesen ärztlichen Angaben keine bzw. keine arbeitsfähigkeitsrelevanten Gesundheitsschäden entnehmen liessen und dass die Psychiaterin eine somatische Ursache, die Internistin aber eine psychiatrische Ursache für die jeweils angegebene Arbeitsunfähigkeit genannt hätten. Keine dieser Aussagen vermag zu überzeugen oder auch nur die Überzeugungskraft des MEDAS-Gutachtens zu erschüttern, denn zum einen stützen sie sich auf eine vage und unsichere Diagnosestellung und zum andern stammen sie von Ärztinnen, die objektiv zum vornherein nicht als unbefangen gelten können, da sie zur Ehefrau des Beschwerdeführers in einem Behandlungsverhältnis stehen, wohl von der konsequent über Jahre hinweg geklagten und demonstrierten Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung ihrer Patientin beeinflusst sein dürften und jedenfalls mehr aus therapeutischer denn aus "gutachterlicher" Sicht geurteilt haben. Zusammenfassend steht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers seit dem Jahr 2003 in einer adaptierten Erwerbstätigkeit zu 100% arbeitsfähig ist. 2.2 Es besteht eine natürliche Vermutung dafür, dass der reale und in den Jahren seit 2003 jeweils aktuelle regionale Arbeitsmarkt immer eine Reihe von für die Ehefrau des Beschwerdeführers geeigneten Arbeitsstellen aufgewiesen hat. Das zuständige RAV hat nämlich nie angegeben, dass es keine offenen geeigneten Stellen gegeben habe. Es hat sich immer nur zur Frage geäussert, ob die Ehefrau des Beschwerdeführers eine solche Stelle finden könnte. Deshalb ist zunächst zu prüfen, ob die Ehefrau des Beschwerdeführers tatsächlich auf dem realen und jeweils aktuellen Arbeitsmarkt seit 2003 nicht mehr vermittelbar gewesen ist. Dabei muss – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers – von einer vollständig erhaltenen Arbeitsfähigkeit der Ehefrau ausgegangen werden. Das RAV hat am 3. September 2004 angegeben, die Ehefrau des Beschwerdeführers sei nicht vermittelbar. Die Gründe dafür seien die gesundheitliche Einschränkung, die fehlenden Deutschkenntnisse und die fehlende Arbeitserfahrung in der Schweiz. Die Ehefrau des Beschwerdeführers habe sich nicht um eine Stelle beworben, weil sie sich zu 100%

arbeitsunfähig fühle. Dieser Bericht des RAV ist nicht geeignet, die behauptete Vermittlungsunfähigkeit zu belegen, denn der auskunftserteilende Sachbearbeiter des RAV hat zum einen die damalige Beweislage in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit der Ehefrau des Beschwerdeführers berücksichtigt, d.h. er ist fälschlicherweise von einer erheblich reduzierten Arbeitsfähigkeit ausgegangen, und er hat unzulässigerweise auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers sich selbst für vollständig arbeitsunfähig gehalten hat. Wer sich selbst als arbeitsunfähig betrachtet, findet natürlich keine Arbeitsstelle. Tatsächlich war die Ehefrau des Beschwerdeführers immer voll arbeitsfähig und deshalb ohne weiteres in der Lage, einer Teilzeitarbeit nachzugehen. Die Chanceneinschätzung durch das RAV vom 3. September 2004 beruht auf einer unzutreffenden Sachverhaltsannahme und weist deshalb selbst dann keine ausreichende Überzeugungskraft auf, wenn die subjektiv bestehende vollständige Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung doch ausgeblendet gewesen sein sollte. Im übrigen ist nicht einzusehen, weshalb die fehlende Arbeitserfahrung in der Schweiz bei einer per definitionem keine Ausbildung oder Erfahrung voraussetzenden Hilfsarbeit ein relevantes Hindernis für eine Anstellung sein sollte, wenn die betreffende Person sich bei der Vorstellung interessiert und arbeitswillig zeigt. Der Bericht des RAV vom 3. September 2004 belegte also keine Situation, in der jede Arbeitsbemühung zum vornherein aussichtslos gewesen wäre. Der zweite Bericht des RAV vom 6. August 2007 hat sich weitgehend auf die Frage beschränkt, ob eine Analphabetin überhaupt eine Chance habe, eine Stelle zu finden. Diese Frage ist nur für den Produktionsbereich verneint worden, allerdings auch wieder unter der irrtümlichen Annahme, die Ehefrau des Beschwerdeführers sei nur teilarbeitsfähig. Für die anderen in Frage kommenden Branchen, insbesondere die Reinigung und eine Restaurantküche, hat man grundsätzlich auch einer Analphabetin eine Chance eingeräumt. Hier hat der auskunftserteilende Sachbearbeiter des RAV nur deshalb eine Chance der Ehefrau des Beschwerdeführers auf eine Stelle verneint, weil er davon ausgegangen ist, dass der Gesundheitszustand keine solche Arbeit zulasse. Grundsätzlich ist wohl richtig, dass in der Reinigung und in der Restaurantküche nicht nur körperlich leichte Arbeiten anfallen. Der in Frage kommende Arbeitsmarkt besteht aber auch aus anderen Branchen mit Stellen, die für die Ehefrau des Beschwerdeführers geeignet sind, weil sie körperlich leicht sind. Das kann im Übrigen sogar für eine Grossküche gelten, bei der das Geschirr von den Tablett abgeräumt, in die Waschmaschine gestellt und anschliessend versorgt werden muss. Derartige Arbeiten können erfahrungsgemäss ohne weiteres so erledigt werden, dass sie körperlich leicht bleiben. Im Übrigen dürfte der auskunftserteilende Sachbearbeiter des RAV die Möglichkeit eines Einsatzes der Ehefrau des Beschwerdeführers in der Produktion vorschnell als unmöglich betrachtet haben. Die intellektuelle Leistungsfähigkeit der Ehefrau des Beschwerdeführers ist gemäss den Angaben im MEDAS-Gutachten keineswegs so gering, dass sie sich nicht bereits im Jahr 2003 – allenfalls mit Hilfe ihrer Kinder – bescheidene, aber für eine Hilfsarbeit ausreichende Kenntnisse der (mündlichen) deutschen Sprache und des Rechnens (unter Einsatz eines Taschenrechners, denn das Lesen der Zahlen ist möglich) hätte aneignen können. Bei – zumutbarem – Einsatzwillen wäre es der Ehefrau des Beschwerdeführers allenfalls sogar möglich gewesen, sich rudimentäre Kenntnisse im Lesen (einzelne relevante Wörter) anzueignen, allenfalls bezogen auf den konkreten Bedarf an einer konkreten Arbeitsstelle oder zumindest zur Überwindung des Arbeitsweges mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Nachteile seiner Ehefrau auf dem Markt für leichte Hilfsarbeiten sind also entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht so massiv,

dass sie die natürliche Vermutung, nach der es auf dem realen und aktuellen Arbeitsmarkt immer geeignete offene Stellen gibt, auszuschalten und die gegenteilige Vermutung zu begründen vermöchten. Noch weniger kann davon ausgegangen werden, dass jeder Versuch der Ehefrau des Beschwerdeführers, eine adaptierte Arbeitsstelle zu finden, zum vornherein zum Scheitern verurteilt gewesen wäre, womit die Pflicht, sich zur EL-spezifischen "Schadenminderung" um eine Arbeitsstelle zu bemühen, wohl tatsächlich unzumutbar gewesen wäre. Solange eine ausreichende Chance auf eine Arbeitsstelle besteht, und davon ist im vorliegenden Fall nach dem oben Ausgeführten auszugehen, kann die natürliche Vermutung nur dadurch widerlegt werden, dass sich die betreffende Person in einem quantitativ und qualitativ ausreichenden Mass um eine Arbeitsstelle bemüht. Dabei rechtfertigt es sich, die entsprechende Praxis der Arbeitslosenversicherung zu übernehmen. Die Ehefrau des Beschwerdeführers hat sich im massgebenden Zeitraum seit 2004 nie um eine Arbeitsstelle bemüht. Sie kann also keine ausreichenden, aber erfolglosen Arbeitsbemühungen vorweisen, mit denen es ihr möglich wäre nachzuweisen, dass sie nicht auf die Erzielung eines Erwerbseinkommens verzichtet hätte. Es ist also davon auszugehen, dass es die Ehefrau des Beschwerdeführers zu verantworten hat, dass sie ohne Arbeitsstelle war. 2.3 Dem Beschwerdeführer ist zwar darin beizupflichten, dass der Eheschutzrichter geneigt gewesen wäre, ihn - ausreichende finanzielle Mittel vorausgesetzt - ab 2004 dazu zu verpflichten, Unterhaltsleistungen an seine Ehefrau zu erbringen, weil es dieser gemäss Art. 163 ZGB unzumutbar gewesen wäre, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Das ist aber für das vorliegend zu lösende Problem des Verzichts auf Erwerbseinkünfte belanglos. Während in der eherechtlichen Auseinandersetzung die Interessen des Beschwerdeführers und diejenigen seiner Ehefrau gegeneinander abgewogen worden wären, geht es vorliegend darum, abzuwägen zwischen dem Interesse der Allgemeinheit, keine sozialhilfeähnlichen Leistungen ausrichten zu müssen, und dem Interesse der Ehefrau des Beschwerdeführers, trotz einer Arbeitsfähigkeit von 100% keiner ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit nachgehen zu müssen und trotzdem über Einnahmen im Umfang des EL-spezifischen Existenzbedarfs verfügen zu können. Diese beiden Interessenkonstellationen, die familienrechtliche und die EL-rechtliche, sind nicht vergleichbar. Wendet sich ein Invalidenrentner an die Allgemeinheit, weil er sich mit seinen Renten- und übrigen anrechenbaren Einnahmen unter dem Existenzbedarf befindet, so muss nach dem Sinn und Zweck des Verzichtstatbestands an seine Fähigkeit, aus eigener Kraft zur Deckung des Existenzbedarfs beizutragen, eine höhere Unzumutbarkeitsgrenze angesetzt werden als an seine Fähigkeit, für den Unterhalt der getrennten oder geschiedenen Ehefrau beizutragen. Dasselbe muss für Personen gelten, die in die EL-Anspruchsberechnung einbezogen sind und die deshalb von einer allfälligen Ergänzungsleistung profitieren würden. Dabei ist immer zu beachten, dass es nur um hypothetische Anforderungen geht. Die Beschwerdegegnerin kann von der Ehefrau des Beschwerdeführers natürlich nicht verlangen, dass sie effektiv einer Erwerbstätigkeit nachgehe, denn darin wäre eine offenkundig unzulässige Lebensführungskontrolle zu erblicken. Die Beschwerdegegnerin ist aber verpflichtet, auf eine "selbstverschuldete" Unterschreitung des EL-spezifischen Existenzbedarfs nicht zu reagieren, d.h. den dadurch entstandenen Einnahmenbedarf unter Berufung auf den Verzichtstatbestand nicht mittels Ergänzungsleistungen aufzufüllen. Da gegenüber der Allgemeinheit eine beträchtliche Forderung erhoben wird, müssen auf der anderen Seite hohe Anforderungen an die Pflicht, den Existenzbedarf aus eigener Kraft zu bestreiten, gestellt werden, denn andernfalls käme es zu einer unzulässigen Besserstellung all jener IV- oder AHV-Rentner, die eigentlich nicht auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind, weil sie sich aus eigener Kraft helfen

könnten, und denjenigen IV- oder AHV-Rentnern, die dem Grundsatz der Eigenverantwortung gerecht werden. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist eine analoge Anwendung der Rechtsprechung zu Art. 163 ZGB also ausgeschlossen, weil die dem Sinn und Zweck Rechnung tragende Interpretation des Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG ein anderes Ergebnis gebietet. 2.4 Die Beschwerdegegnerin hat ab Juli 2004 ein hypothetisches Erwerbseinkommen der Ehefrau des Beschwerdeführers angerechnet, das weniger als 40% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens einer Hilfsarbeiterin ausgemacht hat, obwohl die Ehefrau des Beschwerdeführers objektiv durchgehend zu 100% arbeitsfähig gewesen ist. Diese Vorgehensweise ist bis zu dem Zeitpunkt als richtig zu betrachten, in welchem das MEDAS-Gutachten dem Beschwerdeführer bzw. der Ehefrau zur Kenntnis gelangt ist. Bis dahin hätte die Ehefrau des Beschwerdeführers nämlich davon ausgehen können und dürfen, dass sie tatsächlich nur zu maximal 50% arbeitsfähig sei, weil ihr Hausarzt Dr. med. B.____ das so angegeben hatte. Sie hatte keine Veranlassung anzunehmen, dass diese Einschätzung falsch und sie effektiv zu 100% arbeitsfähig sei. Es wäre ihr also nur zumutbar gewesen, eine Hilfsarbeit mit einem Beschäftigungsgrad von 50% anzunehmen. Dabei hätte sie in etwa das von der Beschwerdegegnerin angerechnete hypothetische Erwerbseinkommen erzielen können. Ab der Kenntnis des Gutachtens (Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 7. Juli 2009) musste die Ehefrau des Beschwerdeführers wissen, dass sie zu 100% arbeitsfähig war. Damit hätte der Betrag des anzurechnenden hypothetischen Erwerbseinkommens entsprechend erhöht werden müssen. Der angefochtene Einspracheentscheid ist deshalb aufzuheben und die Sache ist zur Neufestsetzung der Ergänzungsleistung spätestens ab Januar 2010 an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 3

3.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen; der angefochtene Einspracheentscheid ist aber im Sinne der Erwägungen aufzuheben und die Sache ist zur Neufestsetzung der Ergänzungsleistung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Einen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat nur ein obsiegender Beschwerdeführer (Art. 61 lit. g ATSG). Das entsprechende Begehren des Beschwerdeführers ist deshalb abzuweisen. 3.2 Unter diesen Umständen ist auch die Verweigerung einer Parteientschädigung für das Einspracheverfahren als rechtmässig zu betrachten. Dabei kann offen bleiben, ob entgegen Art. 52 Abs. 3 Satz 1 ELG überhaupt ein Anspruch auf eine Parteientschädigung bestehen könnte, denn auch bei einer allfälligen Anwendung von Art. 52 Abs. 3 Satz 2 ELG muss in Analogie zu Art. 61 lit. g Satz 1 ATSG gelten, dass der unterliegende Einsprecher keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen; gleichzeitig wird der Einspracheentscheid vom 15. März 2010 aufgehoben und die Sache wird zur Neufestsetzung der Ergänzungsleistung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.